

ECN+ und Leniency

-

Alles besser?

Arbeitssitzung Studienvereinigung Kartellrecht

Brüssel, 15. Februar 2019

Tobias Klose



Freshfields Bruckhaus Deringer

ECN+ („RiLi 1“)- Worum geht es?

- Ziel: Nationale Kartellbehörden (NWB) erhalten
 - Garantien (Unabhängigkeit etc.)
 - Ressourcen
 - Befugnisse
 - zur wirksamen Durchsetzung der Art. 101, 102 AEUV
 - und des parallel anzuwendenden nationalen Rechts
- Umsetzung bis 4. Februar 2021 mit 10. GWB-Novelle

Und: Was heißt das konkret für den Kronzeugen?

- Stelle ich überhaupt einen Antrag?
- Wenn ja, wie?
- Wo?
- Was gilt für Anträge nachrangig kooperierender Unternehmen?
- So oder so: RiLi 1 relevant auch für Kronzeugenerklärungen allein nach nationalem Recht
- Und: Bloße *Bonusbekanntmachung* wird wohl nicht mehr genügen.

Stelle ich überhaupt einen Antrag?

- Geheimes oder „halbgeheimes“ Kartell?
 - Antrag möglich, auch wenn nur „teilweise“ verborgenes Kartell
- Nur horizontale oder auch vertikale Verstöße?
 - RiLi 1: horizontale hardcore-Verstöße
 - Mehr aber möglich
- Immunität auch für alleinigen Anführer
- Immunität auch für natürliche Personen?
 - Schutz vor OWiG-Sanktionen?
 - StrafR?

Wenn ja, wie?

- Vollständiger Antrag?
- Oder nur Marker?
- Schriftlich oder mündlich?
- Vor Antragstellung jedenfalls keine Vernichtung von Unterlagen
- Keine Offenlegung ggü. Dritten
- Und ggf. Fortsetzung nach Aufforderung NWB

Wenn ja, wo?

- Unterstellt mehr als drei Mitgliedstaaten betroffen
 - vollständiger Antrag bei EU
 - Kurzanträge bei NWB
 - Verfahrensführung bei EU bis Entscheidung über Aufgreifen
 - Falls nein: Vervollständigung Anträge bei NWB innerhalb von denen gesetzter Frist
 - Aber: kein One-stop-Shop
 - Und: Schutz nur bei Aktualisierung Kurzanträge

Und, was gilt für nachrangige Anträge?

- Verpflichtung zur Erläuterung von Fakten während Nachprüfung
 - Begrenzung nur durch „Orkem“
- Recht zur „fortgesetzten Nachprüfung“
 - Wie aktuell schon die Kommission
- Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften
- Recht zur Befragung
 - Einwilligung nicht erforderlich
- Verstöße gegen Verpflichtungen sämtlich sanktionierbar

Es wird kaum besser

- Wo bleibt *nemo tenetur*?
- Deshalb gleich lieber Kooperation?
 - Marker für die Nr. 2?
 - Kurzanträge für die Nr. 2?
- Immerhin: Schutz der Kronzeugenerklärungen
- Und: LPP und Garantien in Art. 3 RiLi 1

Umsetzung in nationales Recht

- Deutsches Kartellrecht und RiLi 1
 - So oder so: Vorrang des europäischen Rechts
 - Aber: Änderung von OWiG / StPO?
 - Oder: Schaffung eines eigenen KartellOWiR?
 - Und/oder: Spaltung in Kartellsanktionsrecht für Unternehmen einerseits und natürliche Personen andererseits?

Fazit

- Insgesamt gilt zumindest aus Unternehmenssicht:
 - Zwar Abmilderung eines in der Praxis allerdings auch schon vorher handhabbaren Risikos (multiple Anträge bei multiplen Behörden)
 - Aber auf Kosten einer zumindest für Deutschland deutlichen Verschlechterung der Verteidigungsrechte

Was noch gewesen wäre ...

- 10%-Bussgeldgrenze – „cap“ oder „upper limit“? Klärung auch für deutsches Verfassungsrecht?
- Unabhängigkeit BKartA und (Einzel-)Weisungen BMWi?
- Vorsatz und Fahrlässigkeit nach EU-Recht; nicht das Gleiche wie nach deutschem Recht
- BKartA als Verfolgungsbehörde im Einspruchsverfahren
- Und Sanktionierung von Submissionsabsprachen selbst bei Einführung Unternehmensstrafrecht beim BKartA

This material is provided by the international law firm Freshfields Bruckhaus Deringer LLP (a limited liability partnership organised under the law of England and Wales authorised and regulated by the Solicitors Regulation Authority) (the UK LLP) and the offices and associated entities of the UK LLP practising under the Freshfields Bruckhaus Deringer name in a number of jurisdictions, and Freshfields Bruckhaus Deringer US LLP, together referred to in the material as 'Freshfields'. For regulatory information please refer to www.freshfields.com/support/legalnotice.

The UK LLP has offices or associated entities in Austria, Bahrain, Belgium, China, England, France, Germany, Hong Kong, Italy, Japan, the Netherlands, Russia, Singapore, Spain, the United Arab Emirates and Vietnam. Freshfields Bruckhaus Deringer US LLP has offices in New York City and Washington DC.

This material is for general information only and is not intended to provide legal advice.

© **Freshfields Bruckhaus Deringer LLP 2019**